



## Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0646/2018/2</b>		Datum: 16.01.2019	
<b>Baudezernent</b>			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 61.2 B-Plan	
<b>Betreff:</b>			
<b>Bebauungsplan Nr. 58 "Baugebiet: Verwaltungszentrum II", 11. Änderung und Erweiterung - Aufstellungsbeschluss -</b>			
Gremienweg:			
24.01.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

### Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch – BauGB – die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 58 „Baugebiet: Verwaltungszentrum II“, 11. Änderung und Erweiterung.

### Begründung:

Das Plangebiet umfasst den Knotenpunkt an der Brückenrampe der Kurt- Schumacher- Brücke zwischen Schlachthofstraße und Koblenzer Straße. Die Strecke ist heute bereits stark belastet. Vor allem im morgendlichen Berufsverkehr bilden sich lange Staus, da im Wesentlichen nur eine der beiden Fahrspuren, die Brückenabfahrt auf die Schlachthofstraße, genutzt wird. Das Ziel vieler Fahrten liegt dabei im Verwaltungszentrum II.

Bis zum Jahr 2035 werden innerhalb des Verwaltungszentrums II strukturelle Veränderungen sowie der weitere Ausbau der Verwaltungsnutzung mit entsprechender Steigerung der Beschäftigtenzahlen erwartet. Damit wird eine nicht unerhebliche Erhöhung des Verkehrsaufkommens einhergehen. Durch den steigenden Verkehrsdruck werden an den anschließenden Knotenpunkten, nach dem heutigen Ausbaugrad, erhebliche Leistungsfähigkeitsdefizite prognostiziert, welche die Verkehrssicherheit enorm beeinträchtigen würden. Nach Fertigstellung der Nordentlastung wird die Bedeutung dieser Verbindung noch weiter zunehmen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die Stadt Koblenz die Knotenpunktsituation neu zu konzipieren und leistungsfähiger zu gestalten. Mittels Variantendiskussion wurde eine Knotenpunktform ausgearbeitet, die eine mittelfristig umsetzbare Lösung der Anschlussproblematik schafft. Gleichzeitig wird das Verwaltungszentrum II direkt an die Kurt- Schumacher- Brücke angebunden, um eine effektive Verkehrsverteilung und Entlastung der Bestandsstraßen (B 49, Koblenzer Straße), sowie die effektive Auslastung beider vorhandener stadteinwärts führender Fahrspuren zu erzielen.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 58 setzt weite Teile des geplanten Knotenpunktes als öffentliche Verkehrsfläche fest. Die geplante Anbindung des Fuß-/ Radweges sowie der nordöstliche Abschnitt des Kreisverkehrs liegen jedoch zum einen innerhalb einer festgesetzten Gemeinbedarfsfläche; zum anderen innerhalb eines sonstigen Sondergebietes. Die genaue Lage des Fuß- und Radweges befindet sich noch in der Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und steht demgemäß noch nicht abschließend fest. *Eine Vorplanung wurde bereits im FBA IV am 27.11.2018 vorgestellt (UV/0464/2018).*

Aus all dem ergibt sich die Erforderlichkeit zur Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans.

Das Änderungsverfahren wird im Regelverfahren mit zweistufigem Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

**Anlage/n:**

Lageplan Geltungsbereich

**Historie:**

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit erneut zur Beratung vorgelegt. Die vorherige Beschlussvorlage wurde aufgrund von Klärungsbedarf hinsichtlich der Radwegführung von der TO abgesetzt. Über die Radwegethematik wurde in einer Unterrichtungsvorlage des Tiefbauamtes in der Sitzung des FBA IV am 27.11.2018 informiert.

*Die Vorberatung dieser Vorlage hat als Strich-1-Vorlage (BV/0646/2018/1) im FBA IV am 18.12.2018 und im HUFA 14.1.2019 stattgefunden. Nach dem HUFA musste die Vorlage dergestalt korrigiert werden, dass nur noch der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung als Lageplan beigefügt ist und bezüglich der technischen Vorentwurfsplanung der Verweis auf die UV im FBA IV ausreichend ist. Die Änderungen im Vergleich zur Strich-1-Vorlage sind markiert.*